



**Erbschaftssteuer,
Aktien vererben, Testament:**
Alles was Sie über Erben und Vererben
wissen müssen.

RICHTIG ERBEN: SO VERMEIDEN SIE DIE GRÖSSTEN FEHLER!

DER ERBEN-RATGEBER

Richtig erben – Testamente, Erbrecht, Kosten und weitere Tipps

Erben ist kein einfaches Thema, denn nicht jeder möchte sich mit seiner eigenen Sterblichkeit auseinandersetzen. Trotzdem stellt ein Testament eine wichtige und sinnvolle Lösung dar, um die eigenen, finalen Angelegenheiten zu regeln und zu verhindern, dass nach dem eigenen Tod unschöne Streitigkeiten zwischen Ehepartnern, Verwandten und Freunden ausbrechen. Doch dabei ist allein die Frage nach der Wahl der Testamentsvariante schon nicht ganz so einfach und bei der Erstellung des Inhalts könnten viele Menschen zunächst einmal überfordert sein. Aus diesem Grund können Sie einen Rechtsanwalt oder Notar wählen, der unterstützend wirkt oder direkt das Aufsetzen des Testaments übernehmen soll. Doch ist dies nicht unbedingt nötig, denn auch ein einfaches handschriftliches Testament hat rechtliche Bindung und erfüllt seinen Zweck.

Aber auch weitere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit dem Testament: Wie sieht eigentlich die gesetzliche Erbfolge aus und benötigen Sie überhaupt ein Testament? Denn obwohl ein solches Dokument niemals schaden kann, sind Ehepartner und Kinder bereits per Gesetz als Erben eingesetzt. Sollten Sie also sowieso an Ihren Ehepartner, Ihre Kinder und Enkel vererben wollen, dann benötigen Sie unter Umständen gar kein Testament, oder?

Auch weitere Aspekte sollten Sie beachten, wenn Sie sich näher mit Erbschaften und Ihren letzten Angelegenheiten beschäftigen: Wie genau wird sich die Erbschaftsteuer auf das Erbe auswirken und ist es nicht vielleicht sinnvoll, wenn Sie bereits zu Lebzeiten Ihre Güter verschenken und nicht erst bis zum Tod warten? Auch stellt sich die Frage, welche Wertgegenstände eigentlich vererbt werden dürfen und bei welchen Gütern es zu Problemen kommen könnte. Nicht nur für Erblasser sind diese Themen essentiell, auch als potenzieller Erbe sollten Sie sich genauer mit den Details beschäftigen, um eine begründete Entscheidung bei der Annahme oder dem Ablehnen des Erbes zu treffen.

In den folgenden Kapiteln finden Sie eine sinnvolle Übersicht über die Funktionsweise von Testamenten sowie hilfreiche Antworten zu den Fragen, die das Erben, die zugehörigen Steuern und ähnliche Themen betreffen.

Schon alleine die Frage nach der Wahl der Testamentsvariante wirft viele Fragen auf! In diesem Ratgeber finden Sie hilfreiche Antworten!

Inhaltsverzeichnis

Das Testament.....	3
Das Erbrecht.....	6
Die Erbschaftsteuer.....	10
Was kann vererbt werden.....	15
Vererben oder verschenken?.....	20
Unser Fazit.....	23

Viel Spaß beim Lesen und viele neue Erkenntnisse wünsche Ihnen die Rendite-Spezialisten



DAS TESTAMENT

Ein Testament bietet die Möglichkeit, die eigenen Angelegenheiten zu regeln und genau festzuhalten, wer nach dem Tod etwas erbt und wie die Güter verteilt werden sollen. Dabei bietet ein selbsterstelltes Testament eine hohe Flexibilität und selbst ohne notarielle Beglaubigung ist es bindend – solange das Testament handschriftlich verfasst und persönlich unterschrieben wurde. Wer lieber auf die öffentliche Variante zurückgreifen möchte, der sollte sich an einen Notar wenden: Dies ist wesentlich sicherer und der Notar formuliert es so, dass der Inhalt garantiert rechtssicher ist. Doch bevor überhaupt ein entsprechendes Dokument aufgesetzt wird, sollten Sie sich überlegen, ob Sie ein Einzeltestament, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag wählen möchten.

So wählen Sie die passende Testamentsform:

Möchten Sie nicht auf die gesetzlich geregelte Erbfolge zurückgreifen oder diese zusätzlich ergänzen, so haben Sie aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit, auf drei Varianten zur Regelung der letzten Angelegenheiten zurückzugreifen. Leben Sie alleine oder möchten in dem Testament tatsächlich nur Ihre eigenen Angelegenheiten regeln, so sollten Sie auf das **Einzeltestament** zurückgreifen. Leben Sie hingegen in einer Ehe beziehungsweise einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so können Sie sich für ein **gemeinschaftliches Testament** entscheiden, das sich vor allem aufgrund der Bindungswirkung von der ersten Variante unterscheidet. Das bietet den Vorteil, dass Sie gewarnt werden, wenn Ihr Lebenspartner die eigene Erbfolge ändert – was Ihnen wiederum die Möglichkeit eröffnet, die Erbfolge ebenfalls anzupassen. Sollte ein Partner sterben, so sorgt die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments dafür, dass der noch lebende Partner die Anordnungen aus dem Testament nicht länger widerrufen kann.

Ähnlich funktioniert der **Erbvertrag**, bei dem jedoch mehrere Personen die Möglichkeit haben, die Erbfolge gemeinsam festzulegen. Dabei können die Vertragspartner des Vertrags zwar verheiratet sein, allerdings ist dies nicht zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Erbvertrag immer von einem Notar aufgesetzt werden muss, weshalb diese Variante auch in jedem Fall kostenpflichtig ist. Beim Aufsetzen des Vertrages bleibt es den Vertragspartnern überlassen, die Verpflichtungen selbst zu wählen und bindende Anordnungen zu integrieren. Der Vorteil dieser Variante ist, dass frühere Testamente automatisch aufgehoben werden und später aufgesetzte Testamente ebenfalls keine Gültigkeit besitzen, sollten Sie den Anordnungen beziehungsweise Verpflichtungen des Erbvertrages widersprechen.

Eine Sonderform bietet das sogenannte **Berliner Testament**. Bei dieser Variante wird der überlebende Ehepartner als alleiniger Erbe festgesetzt, während die Abkömmlinge (juristisch für: Kinder, Enkelkinder, etc.) von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Der Grund dafür liegt darin, dass die Abkömmlinge nach der gesetzlichen Erbfolge ansonsten

*Ein selbsterstelltes
Testament bietet
eine hohe
Flexibilität und
ist auch ohne
notarielle
Beglaubigung
bindend*



miterben würden und dem überlebenden Ehepartner nur ein Teil des Gesamtvermögens zugesprochen wird – in der Regel erhält er nur die Hälfte oder bei einer zuvor festgelegten Gütertrennung sogar nur ein Viertel des Erbvermögens. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass größere Wertanlagen wie zum Beispiel Immobilien oder Grundstücke verkauft werden müssen, damit die restlichen Erben ausbezahlt werden können. Ein Nachteil, den viele Ehepaare ausschließen möchten.

Zwar bietet das Berliner Testament nicht die Möglichkeit, die Abkömmlinge von ihrem Pflichtanteil zu enterben, jedoch gibt es auch dafür eine gängige Methode: Da die (gemeinsamen) Nachkommen in der Regel die nachfolgenden Erben des überlebenden Ehepartners sind, verzichten sie auf ihren Pflichtanteil, da sie mit dem Tod des zweiten Ehepartners sowieso die Vermögenswerte erben. Woher genau der Begriff „Berliner Testament“ stammt, ist übrigens historisch nicht belegt, jedoch wird der Name oftmals auf eine Berliner Praxis im Bereich der Trennung und des Erbes zurückgeführt.

MUSTERBEISPIEL FÜR EIN TESTAMENT

Ein Testament muss unbedingt in der eigenen Handschrift verfasst und am Ende persönlich unterschrieben werden. Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen sollten Sie sich unbedingt an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden. Ein Muster für ein solches Testament könnte wie folgt aussehen:

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Mein Testament

Ich, [Vorname, Nachname], geboren am [TT.MM.YYYY] in [Geburtsort], setze hiermit die Person [Vorname, Nachname], geboren am [TT.MM.YYYY] in [Geburtsort], als Alleinerben ein. Außerdem enterbe ich meine(n) Tochter/Sohn [Vorname, Nachname], geboren am [TT.MM.YYYY] in [Geburtsort], bis auf den gesetzlichen Pflichtteil. Gleiches gilt für ihre/seine Abkömmlinge.

Meiner Freundin, [Vorname, Nachname], geboren am [TT.MM.YYYY] in [Geburtsort], vermache ich hiermit sämtlichen Schmuck, der sich in meiner Wohnung in [Adresse] befindet. Meinen Schmuck bewahre ich sowohl in einer Schatulle im Wohnzimmer als auch in der obersten Schublade der braunen Kommode im Schlafzimmer auf.

Sollten eine oder mehrere Anordnungen in diesem Testament aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so behalten alle anderen Anordnungen trotzdem ihre Wirksamkeit.

[Ihre Unterschrift] [Datum, Ort]

.....

[Schreiben Sie hier in leserlichen Buchstaben noch einmal Ihren Vor- und Nachnamen auf]

So formulieren Sie das Testament

Sie müssen nicht unbedingt zum Notar gehen und Geld für ein Testament ausgeben, sondern können handschriftlich selbst ein entsprechendes Dokument aufsetzen und dieses am Ende mit Ihrem vollständigen Namen unterschreiben. Doch nicht nur Formalitäten spielen dabei eine wichtige Rolle, auch der Inhalt sollte passend gewählt werden. Einerseits muss er so einfach wie möglich formuliert werden, damit kein Raum für Interpretationen vorhanden ist, andererseits helfen möglichst viele Details dabei, Ihren Willen später genauestens umzusetzen. Wir haben Ihnen hierfür ein Musterbeispiel zusammengestellt. Dabei sollten Sie jedoch niemals vergessen, dass jedes Testament eine individuelle Angelegenheit darstellt und entsprechend ausgebaut werden sollte. Bei komplizierten Fällen oder bei Zweifeln sollten Sie sich deshalb an einen Notar oder Anwalt wenden.

Enterben ist schwierig: Das Anrecht auf einen Pflichtteil

Der Begriff „Pflichtteilsrecht“ ist immer dann von Belang, wenn ein Erblasser in seinem Testament einen nahen Angehörigen von der Erbfolge ausschließen möchte. Der oft im Zorn gesagte Satz „Ich enterbe dich!“ kann tatsächlich nur teilweise umgesetzt werden, denn per Gesetz wird den nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Vermögen zugesichert. Somit erhalten die im Testament ausgeschlossenen potentiellen Erben zwar nicht automatisch einen Teil des Nachlasses, jedoch haben Sie einen entsprechenden Geldanspruch gegenüber den tatsächlichen Erben.

Ein Anrecht auf einen Pflichtteil des Vermögens haben einerseits sämtliche Abkömmlinge – also die Kinder, Enkelkinder und Urenkelkinder – sowie Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Eltern des Erblassers. Geschwister oder weiter entfernte Verwandte haben hingegen keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtteil. Entsprechend müssen Sie auch nicht extra im Testament ausgeschlossen werden, können jedoch den Platz des Haupterben bekommen.

So verhindern Sie, dass Ihr Testament angefochten wird

Immer wieder werden Testamente angefochten und es kommt zu Streitigkeiten zwischen den Erben und denen, die sich übergangen fühlen. Um klare Verhältnisse zu schaffen, ist es daher wichtig, dass Sie im Testament selbst klare Worte und verständliche Formulierungen finden, damit Ihr Wille auch bestmöglich umgesetzt wird. Zwar bietet das Erbrecht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Testamentsanfechtung durchzuführen, doch in vielen Fällen ist ein solches Unterfangen nicht von Erfolg gekrönt. Grundsätzlich gilt, dass ein Testament immer dann angefochten werden kann, wenn der freie und unverfälschte Wille des Erblassers nicht „richtig“ wiedergegeben wird.

Dazu zählt zum Beispiel eine (nachweisbare) Beeinflussung Dritter oder wenn der Testamentsverfasser nicht im Besitz seiner vollen geistigen Kräfte war. Gibt es unzulässige Manipulationen oder Fehler, so könnte dies ebenfalls für die potentiellen Erben einen Grund zum Klagen dar-

Wenden Sie sich in komplizierten Fällen oder bei Zweifeln an einen Notar oder Anwalt



stellen. Ein klassischer Grund, warum immer wieder Testamente angefochten werden, ist zudem die Behauptung, sie seien gefälscht worden. Allerdings ist es wichtig, dass diese Behauptung auch tatsächlich bewiesen werden kann, denn ansonsten werden entsprechende Anträge schnell vom Gericht abgelehnt. Wurde das Testament zum Beispiel nicht von einem Notar aufgesetzt, so verlangen Gerichte in der Regel Schriftstücke zum Vergleich der Handschrift. Soll hingegen eine Testierunfähigkeit nachgewiesen werden, so werden ärztliche Atteste benötigt, die entsprechende geistige Einschränkungen oder Krankheiten belegen. Betreffende Formulierungen im Testament selbst können diesen Anfechtungsgründen vorbeugen.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

Es gibt mehrere Möglichkeiten, ein Testament aufzusetzen, wobei dies entweder in Zusammenarbeit mit einem Notar durchgeführt werden sollte oder handschriftlich erfolgen muss. Seien Sie beim Verfassen Ihres Testaments so detailliert wie möglich und versuchen Sie, Ihren Willen klar und verständlich auszudrücken. So gibt es später keine Streitereien zwischen den Erben und auch das Anfechten des Testaments wird eher unwahrscheinlich.

DAS ERBRECHT – DIE GESETZLICHE ERBfolge

Nicht jeder Verwandte hat aus gesetzlicher Sicht Anrecht auf eine Erbschaft: Während Ehegatten, Eltern sowie Kinder und Enkel einen Pflichtteil bekommen, haben Geschwister, Tanten und Onkel und weiter entfernte Verwandte keinen Anspruch auf das Erbe. Grundsätzlich werden hier zwei Bereiche unterschieden: Das Ehegattenerbrecht sowie das Verwandtenerbrecht. Aber auch andere Fragen spielen in dieses Thema mit hinein: Was passiert eigentlich, wenn es kein Testament gibt?

Die gesetzlichen Erben – Das Verwandtenerbrecht

Zunächst etwas kompliziert wirkt die gesetzliche Regelung für die Verwandten des Erblassers, denn diese werden in mehrere Ordnungen aufgeteilt. Laut § 1930 BGB ist ein Verwandter solange nicht als Erbfolger relevant, solange es noch einen Verwandten der vorherigen Ordnung gibt. Ist also noch ein lebender Verwandter der ersten Ordnung vorhanden, so sind die Verwandten der zweiten, dritten und jeder weiteren Ordnung nicht als gesetzliche Erben relevant, können jedoch natürlich über das Testament selbst als Erben eingesetzt werden. Dabei werden die verschiedenen Ordnungen folgendermaßen aufgeteilt:

- **Erste Ordnung:** In dieser Gruppe sind die Abkömmlinge des Erblassers zu finden. Kinder, Enkel und Urenkel werden als erstes berücksichtigt und stehen in der Erb Reihenfolge vor den Eltern oder Geschwistern. Es gibt sogar eine Reihenfolge innerhalb der ersten Ordnung und so gilt, dass Kinder vor Enkelkindern erben, die wiederum vor Urenkeln stehen. Gibt es also nur einen Sohn, aber vier Enkel, so ist der Sohn der gesetzliche Alleinerbe.

Die gesetzliche Regelung für das Verwandtenerbrecht sieht auf den ersten Blick kompliziert aus

- ▶ **Zweite Ordnung:** Zur zweiten Ordnung zählen die Eltern des Erblassers sowie Geschwister, Neffen und Nichten. Auch hier gilt, dass die Eltern vor den Geschwistern erben. Sind also nach dem Tod des Erblassers dessen Mutter sowie zwei Brüder am Leben, so ist die Mutter Alleinerbin, wenn keine Kinder, Enkel oder Urenkel vorhanden sind.
- ▶ **Fernere Ordnung:** Zur dritten Ordnung zählen die Großeltern des Erblassers sowie deren sämtliche Abkömmlinge. Zur vierten Ordnung werden die Urgroßeltern und sämtliche Abkömmlinge gezählt, während zur fünften und jeder weiteren Ordnung die fernen Eltern der Urgroßeltern gehören.

Das Auffinden von Verwandten aus den ferneren Ordnungen kann sich als problematisch erweisen und mitunter viel Zeit beanspruchen. Nicht jeder kennt seine ferneren Verwandten und gerade höhere Ordnungen werden in vielen Fällen nicht gefunden.

Ehepartner als Erben – Das Ehegattenerbrecht

Der Ehepartner beziehungsweise der Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft ist immer ein gesetzlicher Erbe, während eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aus gesetzlicher Sicht kein Erbe garantiert. Eine solche „wilde Ehe“ muss zusätzlich im Testament geregelt werden. Der jeweilige Pflichtanteil der Ehepartner richtet sich zunächst einmal nach der Anzahl der Verwandten, die als Erben in Betracht gezogen werden müssen. Grundsätzlich erben Ehepartner zum Beispiel ein Viertel des Gesamterbes, wenn Verwandte der ersten Ordnung vorhanden sind. Werden Verwandte der zweiten Ordnung als Erben eingesetzt, dann hat der Ehepartner einen Anspruch auf die Hälfte. Sind weder Verwandte aus der ersten und zweiten Ordnung vorhanden und gibt es auch keine Großeltern mehr (dritte Ordnung), so ist der Ehepartner der gesetzliche Alleinerbe.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Erbteil des Ehegatten güterrechtlich ergänzt wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die Ehepartner beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben. Das bedeutet, dass es eine vertragliche Gütertrennung während der Ehe gibt, die jedoch einen Zugewinnausgleich nach sich zieht, wenn die Ehe durch eine Scheidung oder den Tod eines Partners endet. In so einem Fall gibt es die Möglichkeit, dass der Zugewinnausgleich pauschal erfolgt und der Partner die Hälfte erbt, wenn Verwandte der ersten Ordnung ebenfalls erben, oder der Partner erbt Dreiviertel der Vermögenswerte, wenn Verwandte der zweiten Ordnung ebenfalls erben. Um Streit zu vermeiden und klare Verhältnisse zu schaffen, ist es jedoch sinnvoll, wenn in diesem Zusammenhang vorab ein Ehevertrag geschlossen wird.

Erbschaften im Zugewinnausgleich

Wichtig im Zusammenhang mit einer Zugewinnungsgemeinschaft ist, dass der gesetzliche Erbteil des jeweiligen Ehepartners um ein Viertel erhöht wird (vergleichen Sie dazu § 1931 Absatz 3 und § 1371 Absatz 1 BGB). Ein weiterer Punkt ist jedoch das Erben an sich in einer solchen Zugewinnungsgemeinschaft, was sich allerdings simpel auflösen lässt. Ein Lebens- beziehungsweise

Der Ehepartner ist immer ein gesetzlicher Erbe, nichteheliche Lebenspartner müssen testamentarisch bedacht werden



se Ehepartner erbt nur, wenn einer von zwei Gründen eintritt: Entweder ist eine gesetzliche Erbfolge vorhanden, wenn eine Verwandtschaft zum Erblasser gegeben ist oder es gibt eine testamentarische Verfügung. In beiden Situationen ist von einer besonderen Beziehung zum Erblasser auszugehen – selbst wenn diese nur auf dem Papier bestanden hat. Wird im Testament der Ehepartner des Erben nicht explizit erwähnt, so geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich um eine persönliche Zuwendung handelt. Dies wiederum bedeutet, dass die Zuwendung nicht auf Grund der Ehe geleistet wurde und somit dem Anfangsvermögen des Erben zugerechnet wird – somit ist eine solche Erbschaft also auch nicht ausgleichspflichtig.

Der Hintergedanke hinter dieser Handhabung ist, dass der andere Ehegatte (der nicht erbt) ohne eine persönliche Beziehung zum Erblasser nicht von der Erbschaft im Zuge des Zugewinnausgleichs profitieren soll. So hat er schließlich nichts zu dem Vermögenszuwachs beigetragen und sollte deshalb auch nicht daran teilhaben. Auch Übertragungen, die als vorweggenommene Erbfolge gelten, zählen zu diesen Erbschaften und werden entsprechend in einer Zugewinnngemeinschaft behandelt.

Niemand ist dazu verpflichtet – egal ob verwandt oder nicht – ein Erbe anzunehmen

Wer erbt eigentlich, wenn kein Testament vorhanden ist?

Die oben genannte Erbfolge tritt immer dann in Kraft, wenn Sie nicht zusätzlich durch das Testament geändert wird. Denn obwohl natürlich den nächsten Verwandten ein gesetzlicher Pflichtanteil zusteht, wird die Erbstellung beziehungsweise die Erbquote durch das Testament oder einen entsprechenden Erbvertrag geregelt. Sind solche Dokumente vorhanden, so findet die beschriebenen Rechte keine Anwendung. Sie benötigen also nicht unbedingt ein Testament, solange Sie damit einverstanden sind, dass die gesetzliche Regelung greift und Ihre Wertgüter entsprechend verteilt.

Das Erbe ablehnen – Darauf sollten Sie achten!

Tritt der Tod des Erblassers ein, so besteht die Möglichkeit, dass Sie als Verwandter automatisch ein Anrecht auf das Erbe bekommen. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit, dass Sie – egal ob verwandt oder nicht – als Erbe im Testament erwähnt werden. Jedoch sind Sie nicht verpflichtet, tatsächlich das Erbe anzunehmen und können es selbstverständlich auch ablehnen. Allerdings sollten Sie sich vorab immer über die potentiellen Konsequenzen informieren, die sowohl bei der Annahme als auch beim Ablehnen auf Sie zukommen können. Die Gründe zum Ausschlagen des Erbes können zwar vielfältig sein, in vielen Fällen wird die Annahme des Erbes jedoch dann abgelehnt, wenn es sich um Schulden handelt, die vom Erblasser übernommen werden können. Möchten Sie nicht die Schulden abzahlen, so sollten Sie einfach die Finger vom Erbe lassen. In vielen Fällen spielen aber auch persönliche Gründe oder die Erbschaftsteuer eine wichtige Rolle.

Haben Sie sich dafür entschieden, dass Sie das Erbe nicht annehmen möchten, so sollten Sie dies beim Nachlass- oder Amtsgericht kundtun, das für das entsprechende Erbe verantwortlich ist. Darüber hinaus sollten Sie die Ablehnung auch am Gericht beurkunden oder zumindest zu Protokoll geben. Dafür haben Sie sechs Wochen nach der Testamentsverlesung beziehungsweise nach der Benachrichtigung, dass Sie



Erbe geworden sind, Zeit. Wird ein noch nicht geborener Erbe erwähnt, so verschiebt sich diese Frist auf sechs Wochen nach der Geburt des Erben. Sollten Erblasser und Erben nicht im selben Land leben, so sieht das deutsche Gericht eine maximale Frist von bis zu sechs Monaten zum Ablehnen vor. Sie sollten sich beim Ablehnen oder Annehmen immer vor Augen führen, dass dies eine endgültige Entscheidung ist. Lediglich bei triftigen Gründen haben Sie die Möglichkeit die Entscheidung noch einmal beim Nachlassgericht anzufechten.

Erben gesucht – Bankkonten in der Schweiz

Haben Sie sich schon einmal überlegt, ob Sie vielleicht als Erbe eines Schweizer Kontos in Frage kommen? Nur die wenigsten werden wohl tatsächlich schon einmal über dieses Thema nachgedacht haben, doch tatsächlich gibt es über 3.000 Bankkonten in der Schweiz, die auf Erben warten. Bereits seit 1955 gibt es diese Bankkonten, auf denen viele Millionen Euro liegen und die auf berechnete Erben warten. Die Güter selbst, die über diese Bankkonten aufbewahrt werden, sind dabei vielfältig: Von Aktien über Gold und andere Wertmaterialien bis hin zu Geld liegen hier wahre Schätze verborgen. Mittlerweile haben die Schweizer Banken eine Webseite ins Leben gerufen, die die Namen der Kontoinhaber preisgibt.

Sind Sie vielleicht für einen dieser Vermögenswerte berechtigt? Dann besuchen Sie doch die offizielle Webseite (www.dormantaccounts.ch) und stellen Sie eine unverbindliche Anfrage. Dabei gilt: Je detaillierter Sie bei der Anfrage antworten können, desto schneller erhalten Sie eine Antwort und desto wahrscheinlicher ist es, dass Sie auch tatsächlich etwas erben können.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

Es gibt eine gesetzliche Erb Reihenfolge, die klar geregelt ist und die dann greift, wenn das Testament keinen Alleinerben ernennt beziehungsweise nicht sämtliche Erbgüter aufteilt. Ist gar kein Testament vorhanden, wird ebenfalls auf die gesetzliche Reihenfolge zurückgegriffen, die in mehreren Ordnungen gestaffelt ist und zunächst die nächsten Verwandten begünstigt. Es gibt natürlich immer die Möglichkeit das Erbe abzulehnen, jedoch sollten Sie sich vorher genau informieren, wie die Erbschaft aussieht und welche Konsequenzen das Ablehnen mit sich bringt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89
www.rendite-spezialisten.de · E-Mail info@rendite-spezialisten.de

Redaktion: Stefan Böhm (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger, Mirijam Franke

Urheberrecht: In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

Haftung: Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig halten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung

der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen. Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.

Bildnachweis: © Gerhard Seybert - fotolia.com; © mindscanner - fotolia.com; © nmann77 - fotolia.com; © M. Schuppich - fotolia.com; © pathdoc - fotolia.com; © pixelmaxl - fotolia.com; © grafikplusfoto - fotolia.com; © vitec40 - fotolia.com; © Style-Photography - fotolia.com; © Tim - fotolia.com; © c © anbedone - fotolia.com; © Finanzfoto - fotolia.com; © Gina Sanders - fotolia.com; © Kzenon - fotolia.com; © Stockfotos-MG - fotolia.com

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Wer sich den §1 ErbStG (Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) durchliest, der wird auf die Formulierung „der Erwerb von Todes wegen“ stoßen – was letztendlich nichts anderes bedeutet, als dass ein Erbe auf Grund eines Todes angetreten wird. Wurden Sie also zum Beispiel als gesetzlicher Erbe festgesetzt oder durch ein Testament als Erbe genannt, so müssen Sie grundsätzlich auf das Vermögen, das Sie durch die Erbschaft bekommen würden, besteuern. Gleiches gilt auch für Geschenke, die erst nach dem Tod des Schenkers eintreten: Möchten Ihnen zum Beispiel Ihre Eltern ein Geschenk machen, das jedoch im Testament festgehalten wurde, so müssen Sie auf dieses Geschenk ebenfalls Erbschaftssteuer zahlen. Allerdings gibt es auch Möglichkeiten mit Hilfe von Freibeträgen die Steuer zu umgehen.

Wofür muss Erbschaftssteuer gezahlt werden?

Grundsätzlich sollten Sie davon ausgehen, dass jeder Vermögenswert, den Sie durch ein Erbe erhalten, versteuert werden muss. Dabei ist für das Finanzamt uninteressant, ob Sie als Pflichterbe das Recht auf einen Erbanteil haben und dieses einfordern oder ob Sie namentlich im Testament erwähnt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser in seinem Testament festhält, dass jemand anderes die Erbschaftssteuer begleichen soll. Wenn als Haupterbe zum Beispiel der Ehepartner eingesetzt wird, ein kleiner Teil jedoch an Kinder oder Freunde geht, so wird oftmals bestimmt, dass der Haupterbe sämtliche Steuerbeträge übernehmen soll. Erbschaftssteuer ist selbst dann relevant, wenn nur ein einziger Gegenstand vererbt wird: Eine bestimmte Statue, eine alte Standuhr, ein Gemälde oder ein einfaches Service-Set – sämtliche Erbgegenstände sind für das Finanzamt relevant und müssen in der Regel besteuert werden. Selbst Lebensversicherungen, die vom Verstorbenen abgeschlossen wurden und eine bestimmte Person begünstigen, werden vom Finanzamt besteuert.

Steuer auf abgelehnte Erbgüter

Es gibt mehrere Gründe, aus denen jemand auf das Erbe verzichtet: In der Regel werden Schulden nicht beerbt, denn kaum jemand möchte die Schulden anderer begleichen. Aber auch persönliche Gründe spielen eine wichtige Rolle und vor allem bei Erbverträgen ist es nicht selten der Fall, dass eine oder gleich mehrere Parteien auf die Erbschaft verzichten. Solche Erbverträge ziehen nämlich lange und oftmals nervenaufreibende Auseinandersetzungen nach sich. So ist es gang und gäbe, dass eine Abschlagszahlung vereinbart wird und am Ende nur ein einzelner Erbe übrig bleibt. Oder es wird vor dem Ableben des Erblassers mit diesem eine ähnliche Zahlung vereinbart, die den Verzicht auf sämtliche Erbrechte nach sich zieht. Für das Finanzamt macht es grundsätzlich zunächst keinen Unterschied, woher das Geld stammt, solange es im Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers steht – was bei Abfindungen aus rechtlicher Sicht immer der Fall ist.

TIPP

Trotzdem kann es sich lohnen auf entsprechende Abfindungen zurückzugreifen und auf den Erbanteil zu verzichten, denn gerade im Zusammenhang mit sogenannten Ersatzerben werden dann Steuerfreibeträge geltend gemacht, die viel Geld sparen. Ist der primäre Erbe zum Bei-

Grundsätzlich sollten Sie davon ausgehen, dass jeder vererbte Vermögenswert versteuert werden muss



spiel der einzige Sohn beziehungsweise die einzige Tochter, so kann er/sie das Erbe ausschlagen und es somit an die eigenen Kinder weiterreichen, die das Erbe gleichmäßig unter sich aufteilen und so Erbschaftssteuer sparen.

Erbschaftssteuer auf den Pflichtteil

Es ist vollkommen egal, ob der Pflichtanteil verlangt wird oder ob Sie namentlich im Testament erwähnt wurden: Erbschaftssteuer müssen Sie in jedem Fall zahlen. Wird jedoch der Pflichtteil eingefordert, so sollten Sie wissen, dass der Steuerbetrag auch tatsächlich erst dann wichtig wird, wenn der Pflichtanteil auch eingefordert wird und nicht schon zu dem Zeitpunkt, an dem der Erbfall eintritt. Vorher geht das Steuerrecht nämlich nicht von einer Bereicherung des Pflichtteilberechtigten aus. Daraus folgt, dass nicht der Erwerb der Werte aus steuerlicher Sicht wichtig ist, sondern das „Geltend machen“ dieser – allerdings muss auch tatsächlich eine ernste Absicht vorhanden sein, damit der Pflichtteil gefordert werden kann.

Es gibt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, in der ein Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht werden kann. Somit haben die Berechtigten selbst in der Hand, wann sie ihren Anspruch geltend machen wollen. Es gibt sogar die Möglichkeit sich mit dem Erben zu einigen und einen zeitlich unbegrenzten Pflichtteilsanspruch zu bekommen – dann spielen die gesetzlichen drei Jahre keine Rolle mehr.

Die Höhe der Freibeträge von Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer

Freibeträge auf Erbschaften und Schenkungen hängen in erster Linie davon ab, wie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben beziehungsweise Beschenkten und Erblassern beziehungsweise Schenkern aussieht. Ähnlich wie bei der Erb Reihenfolge gibt es hier bestimmte Staffellungen, die genau klären, wie hoch der Freibetrag ausfällt und welche Steuerklasse (nach § 15 ErbStG) Verwendung findet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Steuerschuld bereits am Tag der „wirtschaftlichen Bereicherung“ beginnt – also bei einer Schenkung eben am Tag der Schenkung oder bei einer Erbschaft bereits am Tag des Todes des Erblassers. Das ist zum Beispiel für Erben wichtig, die ein Aktiendepot übernehmen: Hier gilt der Kurs der Aktien am Todestag – ob sie danach steigen oder fallen ist für das Finanzamt unerheblich.

Folgende Tabelle bietet eine gute Übersicht über den Steuerfreibetrag sowie die angewendete Steuerklasse:

Verwandtschaftsverhältnis	Freibetrag (§ 16 ErbStG)	Steuerklasse (§ 15 ErbStG)
Ehepartner bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000 Euro	I
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkelkinder (Eltern verstorben)	400.000 Euro	I
Enkelkinder (mindestens ein Elternteil am Leben)	200.000 Euro	I
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000 Euro	I
Eltern und Großeltern (bei Schenkung), Geschwister, Abkömmlinge der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner, ehemalige Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 Euro	II
Alle anderen Empfänger einer Erbschaft oder Schenkung	20.000 Euro	III

Hinweis: Aus steuerrechtlicher Sicht werden eingetragene Lebenspartner als „weiter entfernte Verwandte“ eingestuft und gehören deshalb der Steuerklasse III an, wodurch höhere Steuersätze als bei Ehegatten entstehen.

Freibeträge auf Erbschaften und Schenkungen hängen in erster Linie vom Verwandtschaftsverhältnis ab

Der besondere Versorgungsfreibetrag

Wer zusätzlich zum Freibetrag auf die Erbschaftssteuer Geld sparen möchte, der sollte sich mit dem sogenannten Versorgungsfreibetrag auseinandersetzen. Nach § 17 ErbStG steht dieser nämlich sowohl Ehegatten als auch Kindern und Stiefkindern zu und bringt die Besonderheit mit sich, dass er Kindern nur gestaffelt (bis zum 27. Lebensjahr) zur Verfügung gestellt wird. Der volle Betrag dieses Versorgungsfreibetrags wird außerdem nur dann gewährt, wenn keine weiteren steuerfreien Bezüge vorhanden sind – dazu zählen zum Beispiel die Waisen- oder Witwenrente. Sollten diese zusätzlichen Bezüge vorhanden sein, so wird der Kapitalwert der Rente vom zusätzlichen Freibetrag abgezogen. Zudem wird dieser besondere Versorgungsfreibetrag nicht etwa auf besondere Versorgungsbezüge beschränkt, sondern gilt für jede Art von Erwerb und stellt den jeweiligen Teil von der Erbschaftssteuer frei.

Allerdings wird er nur bei unbeschränkter persönlicher Steuerpflicht gewährt und um den Kapitalwert von bereits vorhandenen steuerfreien Bezügen gekürzt. Somit sollte der besondere Versorgungsfreibetrag als eine Art „Anrechnungsvolumen“ angesehen werden, der für den Bezug bestimmter bereits steuerfreier Versorgungsleistungen gilt. Dem noch lebenden Ehegatten wird dabei ein zusätzlicher Freibetrag von 256.000 Euro gewährt (immer abzüglich potentieller steuerfreier Versorgungsbezüge), während es bei Kindern, Stiefkindern, Adoptivkindern und Enkeln ohne lebende Eltern eine Staffelung gibt. Diese sieht folgendermaßen aus:

Zusätzlich zum Freibetrag kann ein sogenannter Versorgungsfreibetrag geltend gemacht werden

Alter des Kindes	Höhe des besonderen Versorgungsfreibetrags
bis zu 5 Jahre	52.000 Euro
mehr als 5 bis zu 10 Jahre	41.000 Euro
mehr als 10 bis zu 15 Jahre	30.700 Euro
mehr als 15 bis 20 Jahre	20.500 Euro
mehr als 20 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs	10.300 Euro

Der Pflegepauschalbetrag für Pflegeleistungen

Beim sogenannten Pflegepauschalbetrag handelt es sich um eine weitere zusätzliche und recht spezielle Form eines steuerfreien Betrags, der im § 13 Abs. Nr. 9 ErbStG geregelt ist. Er ist relevant für alle Personen, die dem verstorbenen Erblasser entweder unentgeltlich oder für ein unzureichendes Entgelt Unterhalt oder Pflege gewährt haben. Nach dieser Rechtsvorschrift werden bis zu 20.000 Euro des Erwerbs steuerfrei zusätzlich zum normalen Freibetrag angerechnet – wenn der zugewendete Erwerb als angemessenes Entgelt angesehen wird. Oftmals wird der Pflegepauschalbetrag irrtümlich dem besonderen Versorgungsfreibetrag gegengerechnet, hat jedoch aus gesetzlicher Sicht nichts mit diesem Freibetrag zu tun. Zwar wird sprachlich „versorgen“ und „pflegen“ gleichgesetzt, das Gesetz unterscheidet diese beiden Beträge jedoch und betrachtet sie separat voneinander.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer im Detail

Sämtliche Werte, die nach dem Abzug des Freibetrags noch übrig bleiben, werden steuerlich belastet. Dabei gilt die Regel, dass sämtliche steuerpflich-

tige Erwerbe auf die vollen 100 Euro nach unten abgerundet werden. Genau die der Steuerfreibetrag werden auch die Steuersätze abhängig von der Steuerklasse gestaffelt und verfügen zudem über ein progressives Element. Dabei gelten seit dem 01.01.2010 folgende Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 Euro	7,00%	15,00%	15,00%
300.000 Euro	11,00%	20,00%	30,00%
600.000 Euro	15,00%	25,00%	30,00%
6.000.000 Euro	19,00%	30,00%	30,00%
13.000.000 Euro	23,00%	35,00%	50,00%
26.000.000 Euro	27,00%	40,00%	50,00%
Über 26.000.000 Euro	30,00%	43,00%	50,00%

Erbschaftssteuer auf Immobilien und Grundstücke

Dies vorab: Die Vorschriften zur Erbschaftssteuer auf Immobilien und Grundstücke sind höchst komplex. Sie sollten am besten einen Steuerberater oder Anwalt zu Rate ziehen, wenn Sie nähere Informationen zu diesem Themengebiet erhalten möchten. Wir bieten Ihnen hier eine gute, aber dennoch grob verfasste Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten und weitere allgemeine Informationen.

Grundsätzlich gilt, dass das Erben von bereits von Ihnen genutzten Wohnraums steuerfrei ist, wenn Sie als Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Kind des Erblassers für mindestens zehn Jahre in der Wohnung beziehungsweise im Haus wohnen bleiben. Dabei gilt, dass eine Nutzung als Zweitwohnsitz gegen diese Regel verstößt und eine Vermietung ebenfalls nicht erlaubt ist. Handelt es sich beim Erben um ein Kind des Erblassers, so darf die Wohnfläche eine Größe von 200 Quadratmetern nicht überschreiten. Wird die Größe überschritten oder eine Nutzung außerhalb der oben genannten Richtlinien angestrebt, so unterliegt das Erbe einerseits dem persönlichen Freibetrag und andererseits dem Erbsteuergesetz.

Die daraus resultierenden Ergebnisse mögen etwas willkürlich erscheinen, denn eine Witwe, die in einer großen Villa mit angenehmer Lage für mindestens zehn Jahre wohnen bleibt muss keinerlei Steuern zahlen, während eine Schwester oder ein Bruder, die eine Eigentumswohnung im Wert von 170.000 Euro erben, nach Abzug des Freibetrags (20.000 Euro) den restlichen Wert der Steuer unterwerfen müssen. Somit fallen auf die restlichen 150.000 Euro 30 Prozent Erbschaftssteuer an, was immerhin 45.000 Euro sind, die an das Finanzamt überwiesen werden müssten.

Erwerb des Familienheims durch Ehegatten oder Lebenspartner

Genauere rechtliche Informationen zur Steuerbefreiung des Familienheims lassen sich im § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG finden, doch grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass das Erben und Nutzen vollkommen steuerfrei ist, wenn der Erblasser vor seinem Tod die Immobilie oder Wohnung als Lebensraum benutzt hat oder aus zwingenden Gründen diese nicht nutzen konnte und Wohnung oder Immobilie für die nächsten zehn Jahre vom Lebens- oder Ehepartner genutzt werden wird. Gibt der Lebenspartner be-

Die Vorschriften zur Erbschaftssteuer auf Immobilien und Grundstücke sind höchst komplex



ziehungsweise Ehegatte das Familienhaus innerhalb dieser Zeitperiode auf, so können mitunter auch rückwirkend Steuerschulden anfallen – eine Ausnahme bieten lediglich zwingende Gründe. Dazu zählt zum Beispiel der Tod des Erben, eine entstandene Pflegebedürftigkeit oder unvorhersehbare Gründe.

Ein wichtiger Punkt aus steuerlicher Sicht ist, ob es sich um einen Erwerb „des Todes wegen“ handelt oder ob eine Zuwendung unter Lebenden durchgeführt wurde. Die Rechtsfolgen können unter Umständen nämlich für den erbenden Ehepartner praktischer und sinnvoller sein, wenn die Zuwendung des Familienhauses unter Lebenden durchgeführt wird, da dann der Zusatz der potentiellen Nachsteuer innerhalb der ersten zehn Jahre wegfällt. Im gleichen Atemzug sollte eine Vereinbarung eines Rücktrittsrechts durchgeführt werden, wenn der begünstigte Ehegatte früher versterben sollte – so werden weitere Steuerprobleme verhindert.

Erwerb des Familienheims durch Kinder

Etwas anders sieht die Vorgehensweise beim Erben des Familienheims durch die Kinder beziehungsweise Enkelkinder (sollten alle Kinder verstorben sein) des Erblassers aus: Die Steuerfreiheit beschränkt sich lediglich auf Wohnungen, die eine Größe von 200 Quadratmetern nicht überschreiten. Wird diese Größe überschritten, so wird der überschrittene Anteil der Erbschaftsteuer unterworfen. Ebenso wie bei der Nutzung durch Ehegatten gilt auch hier, dass die Wohnfläche mindestens zehn Jahre lang genutzt werden muss, damit keine rückwirkende Steuerschuld entsteht. Fallen zwingende Gründe (Tod, Pflegebedürfnis, etc.) an, so wird die rückwirkende Steuerschuld ausgesetzt.

Ungewöhnliche Situationen entstehen, wenn das entsprechende Gesetzbuch genau gelesen wird. Dort steht nämlich geschrieben: „Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen.“ (§ 10 Abs. 6 Satz 1. ErbStG) Daraus folgt, dass Schulden, die mit der Steuerbefreiung zusammenhängen, nicht abgezogen werden können. So kann es aus finanzieller Sicht sinnvoll sein, auf eine Eigennutzung der Immobilie zu verzichten und die Steuerbefreiung zu ignorieren, da trotzdem höhere Kosten anfallen würden als durch eine Gewährung der Steuerbefreiung auf die Nutzung des Wohnheims.

Stunden der Erbschaftsteuer bei geerbten Grundbesitz

Ein großes Problem beim Erben von Grundbesitz ist, dass die darauf erhobene Erbschaftsteuer so hoch ist, dass sie oftmals dazu führen würde, dass der Grundbesitz veräußert werden müsste. Um diesem Dilemma entgegen zu wirken, ermöglicht der Gesetzgeber eine Stundung der Erbschaftsteuer auf das Immobilienvermögen. Im § 28 ErbStG wird dies genau festgehalten und einer erzwungenen Veräußerung des geerbten Grundstücks soll vorgebeugt werden. Dabei wird die Möglichkeit geboten, die Erbschaftsteuer auf bis zu zehn Jahre zu stunden, wenn die Wohnimmobilie beziehungsweise das Grundstück veräußert werden müsste, um die Erbschaftsteuer dafür bezahlen zu können.

Eine Stundung der Erbschaftsteuer auf Immobilienvermögen soll Zwangsverkäufe vermeiden helfen



Eine Stundung wird außerdem dann möglich, wenn der Erwerber die jeweilige Eigentumswohnung beziehungsweise das Ein- oder Zweifamilienhaus zu eigenen Wohnzwecken nutzen möchte, die Erbschaftssteuer dafür jedoch nur durch eine Veräußerung des Erbes aufbringen könnte. So soll den Erben die Möglichkeit geboten werden die Erbschaftssteuer nach und nach zu zahlen und trotzdem den Grundbesitz beziehungsweise die Immobilien zu nutzen.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

Die Erbschaftssteuer fällt immer dann an, wenn Beträge vererbt werden, die über die Freibeträge hinaus gehen. Das betrifft einerseits Wertgegenstände und Gelder, andererseits werden aber auch Immobilien entsprechend besteuert. Eine genaue Staffelung bietet eine Übersicht über die Prozentsätze der Steuer, die sich an den Verwandtschaftsverhältnissen orientiert. Während die Steuerverhältnisse bei Bargeld recht übersichtlich und leicht zu verstehen sind, ist das Erbsteuergesetz für Wertgegenstände und Immobilien recht kompliziert. Hier ist es oftmals sinnvoll, wenn ein Anwalt zu Rate gezogen wird, um unnötige Komplikationen zu vermeiden.

WAS KANN VERERBT WERDEN?

Die Frage, was eigentlich vererbt werden kann, beschäftigt sowohl die Erben als auch die Erblasser und sollte nach Möglichkeit bereits beim Erstellen des Testaments beantwortet werden. Grundsätzlich lässt sich in diesem Zusammenhang sagen, dass alles, was im Nachlass aufgeführt wird, beziehungsweise dazu zählt auch dem deutschen Erbrecht entsprechend vererbt werden kann und wird. Dazu zählen klassische Werte wie Gelder und Konten, Immobilien und Grundstücke, Aktien, aber auch Schulden, Schmuck und im Rahmen des Sachenrechts sogar Tiere. Dem deutschen Eigentumsrecht folgend enden nämlich sämtliche Eigentumsverhältnisse einer Person mit deren Tod. Obwohl Rechte und Pflichten am Eigentum mit dem Tod verlöschen, geht der Besitz jedoch nicht einfach verloren, sondern wird – immer der Nachlassreglung des Erblassers entsprechend – an die Erben verteilt. Ist kein Wille in Form eines Testaments vorhanden, so gibt es gesetzliche Regelungen, die eine Aufschlüsselung des Erbes mit sich bringen.

Da nicht nur Vermögenswerte vererbt werden können, sondern im Zusammenhang mit großen Nachlassverbindlichkeiten und Schulden sogar das eigene, persönliche Vermögen in Gefahr sein kann, ist es sinnvoll vorab herauszufinden, welche Werte überhaupt vererbt werden. Doch nur in seltenen Fällen gibt es tatsächlich eine aufgeschlüsselte Übersicht über sämtliche Vermögenswerte und Schulden, sodass zunächst einmal ein Bestandsverzeichnis beziehungsweise ein Nachlassverzeichnis erstellt werden muss. Doch nicht nur bei Schulden gibt es einiges zu beachten, auch bei anderen Vermögenswerten sollten Sie sich genauestens informieren und potentielle Fallen und Probleme vermeiden.

Ein weiteres häufiges Problem ist das Vererben von einzelnen Gegenständen. Dabei steckt dahinter eigentlich ein nachvollziehbarer und netter Gedanke: Die Tochter soll das besondere Gemälde aus dem Arbeitszimmer erben, die Lieblingstante bekommt das alte Porzellangedeck und der Enkel

Nicht nur Vermögenswerte können hinterlassen werden, auch Schulden können vererbt werden

ein Teil des Aktiendepots. Die restlichen Werte werden jedoch im Testament nicht spezifisch genannt, wodurch rechtlich nicht immer ganz klar ist, wie nun eigentlich der Rest des Nachlasses verteilt werden soll. Gerade, wenn mehrere Parteien ein Anrecht auf das Gesamterbe haben, müssen die einzeln vererbten Gegenstände gegeneinander aufgerechnet und aus dem Gesamtwert herausgerechnet werden. So entstehen schnell komplexe, langwierige und kostspielige Probleme, die die Erben eher entzweien als zusammenführen. Um dem zumindest ein wenig entgegenzuwirken sollte im Testament zwischen Erben und Vermächtnisnehmern unterschieden werden.

So vererben Sie ein Aktiendepot

Aktien sind seit vielen Jahrzehnten eine gern genutzte Absicherung für die Zukunft und werden auch gerne als Wertgegenstand einer Erbschaft verwendet. So versuchen zum Beispiel Eltern ihren Kindern und Enkeln etwas von Wert zu hinterlassen und somit die Zukunft abzusichern. Jedoch hat es nicht nur Vorteile, wenn ein Aktiendepot auf viele Jahre und Jahrzehnte hinweg aufgestellt wird und später vererbt werden soll. Nur wenn Sie einige Dinge beachten, können Sie verhindern, dass Sie als Erbe in Schwierigkeiten kommen oder als Erblasser Ihren Erben negative Folgen bringen.

Natürlich bringen Aktien auch viele positive Aspekte mit sich und in der Regel werden die meisten Erblasser nicht erst kurz vor dem eigenen Tod in Aktien investieren, sondern haben sich über viele Jahre hinweg ein umfassendes Portfolio aufgebaut. Im besten Fall bekommen die Erben auf diese Weise hohe Summen geboten, sollten die entsprechenden Papiere auf dem freien Markt verkauft werden. Neben der Erbschaftssteuer können jedoch noch andere Probleme auftreten, die zum Beispiel das internationale Erbrecht einschließen, wenn das Eigentum im Ausland vererbt wird. In einem solchen Fall sollte ein Fachanwalt eingeschaltet werden, denn bereits die deutschen Gesetze zum Erbrecht sind für Laien nicht immer nachzuvollziehen, während das internationale Erbrecht noch einmal komplizierter ist.

Grundsätzlich handelt es sich bei Aktien ebenfalls um einen komplizierten Erbgegenstand: Ein Aktiendepot bedarf einer bestimmten Handhabung und nicht jeder Erbe ist für eine solche Handhabung qualifiziert. Schließlich benötigt ein solches Portfolio nicht selten entsprechendes Hintergrundwissen bezüglich Kursschwankungen, Informationen über die verschiedenen Unternehmen und Risiken, die im Aktienhandel auftreten können. Im schlimmsten Fall kann eine schlechte oder falsche Handhabung sogar zum Totalverlust des Kapitals führen. Dieser Fall tritt nicht selten auf und vor allem Erben, die zum ersten Mal mit Aktien und deren Handhabung konfrontiert werden, verlieren schnell größere Summen. Um dem entgegenzuwirken und hohe Verluste zu vermeiden ist es sinnvoll eine Vollmacht auszustellen und einen Verwalter für das Aktiendepot einzusetzen.

Eine Vollmacht zur Senkung des Verlustrisikos bei Aktien

Diese speziellen Vollmachten sollten Sie am besten direkt nach der Erbschaft ausstellen und so einen sofortigen Zugriff ermöglichen. Denn gerade beim täglichen Handel mit Aktien können sich die Depotwerte innerhalb

Neben der Erbschaftssteuer kann die Vererbung von Aktien auch noch andere Probleme verursachen



kürzester Zeit rapide verändern und ein noch vor kurzem hoher Aktienwert sackt in den sprichwörtlichen Keller. Ein häufiges Problem in diesem Zusammenhang liegt darin, dass zwischen dem Todesfall des Erblassers und der Vergabe des Erbes nicht nur mehrere Tage, sondern auch einige Wochen liegen können, in denen die Erben keinen Zugriff auf das Aktiendepot haben und somit auch keine Umstrukturierungen durchführen können. Im schlimmsten Fall sorgt dieser Zeitraum alleine bereits für Verluste, weshalb ein schnelles Handeln essentiell sein kann.

Es gibt allerdings die Möglichkeit, dass der Vererbende bereits vor seinem Tod eine Vollmacht ausstellt, die dem Erbenden eine Verfügungsmacht überträgt. Diese tritt am Tag des Todes in Kraft und ermöglicht sofort einen direkten Zugriff, was nicht nur den Erbenden gegenüber gerecht ist, sondern auch finanziell einen sinnvollen Schritt darstellt.

Steuerliche Stolperfallen bei Aktien vermeiden

Es ist wichtig zu wissen, dass aus steuerlicher Sicht der Wert besteuert wird, der am Todestag gegeben ist. Sollte es bereits am Tag nach dem Tod des Erblassers große Schwankungen im Aktiendepot geben, so wirkt sich dies nicht auf die zu zahlende Steuer aus. Grundsätzlich gilt zudem, dass Freibeträge bei einem Aktiendepot ebenso wie beim Erben von Immobilien berücksichtigt werden.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die sogenannte Abgeltungssteuer, die zum Beispiel auf Kapitalanlagen in Form von Geld auf einem Bankkonto anfällt. Allerdings ist diese spezielle Steuerform nicht beim Erbfall von Aktien relevant – wenn die entsprechenden Formulare auf der Bank auch korrekt ausgefüllt wurden. Damit dies jedoch auch durchgeführt werden kann, haben die Banken lange Zeit einen Erbschein verlangt, mit dem sich der Erbe als legitimer Eigentümer des Depots ausweisen musste. Mittlerweile ist es unter bestimmten Umständen jedoch auch möglich eine entsprechende Vollmacht vorzuweisen oder einfach das eröffnete Testament vorzulegen.

So vererben Sie Schmuck, Kunst und andere Gegenstände

Häufig werden besondere Schmuckstücke, Kunstgegenstände oder teure PKW einzeln im Testament erwähnt und vererbt. Doch auf einzelne Stücke können – immer abhängig von den Freibeträgen der Erbschaftssteuer – Steuern erhoben werden. Hier kommt es nicht selten zum Streit mit dem Finanzamt, denn grundsätzlich wird bei „beweglichen Gegenständen“ ein Verkehrswert ermittelt und darauf Steuern erhoben. Dieser ist jedoch gerade bei älteren Gegenständen nicht immer ersichtlich und nur schwer zu ermitteln: Ein altes Porzellan, das vielleicht schon einige Jahrhunderte erlebt hat, alte Gemälde oder ähnliche Gegenstände haben oftmals einen sentimental Wert für Sammler, die teilweise Unsummen zahlen. Da Sie selbst in der Erbschaftssteuererklärung einen geschätzten Wert für den Gegenstand angeben müssen, sollten Sie versuchen sich bei teureren Gegenständen umfassend zu informieren und einen Durchschnittswert finden. Allerdings verlangt das Finanzamt nur in begründeten Ausnahmefällen auch tatsächlich einen Nachweis für den Verkehrswert des angegebenen Gegenstands.

Zwischen dem Todesfall des Erblassers und dem Zugriff auf das Aktiendepot können Wochen vergehen



Gerade bei teuren Kunstgegenständen ist das Finanzamt gehalten „vorsichtig zu agieren“ und von Fall zu Fall zu entscheiden. In der Regel wird ein Gutachten von einem Sachverständigen angefordert, der den Verkehrswert ermitteln soll, wenn Sie selbst keinen entsprechenden Nachweis liefern können. Einen guten Ansatz bieten hier namhafte Auktionshäuser, die ähnliche Kunstgegenstände versteigert haben.

Gold, Silber und mehr – So vererben Sie Edelmetalle

Anleger sollten ihr Vermögensportfolio diversifizieren und nicht nur in Aktien investieren, sondern auch Gold, Silber oder andere Edelmetalle kaufen. Schließlich gelten Edelmetalle als besonders krisensicher und so gibt es viele Verbraucher, die bereits vor Jahren und Jahrzehnten in Gold und Co. investiert haben – weshalb es auch immer öfter dazu kommt, dass die Edelmetalle als Wertanlage vererbt werden. Dadurch dass immer mehr Gold und Silber vererbt wird, stellen sich natürlich auch immer mehr Erben die Frage, was sie mit dem Edelmetall anstellen sollen: Verkaufen oder behalten? Und welche Steuern müssen eigentlich bezahlt werden?

Ein Vorteil bei Edelmetallen als Wertanlage ist, dass sich gut unter den Erben aufteilen lassen – ganz im Gegensatz zu Immobilien. Gerade entsprechende Münzen oder kleinere Goldmengen lassen sich problemlos gleichmäßig verteilen und werden dann vom normalen persönlichen Steuerfreibetrag beeinflusst. Somit werden die Edelmetalle nicht anders versteuert oder behandelt, als zum Beispiel Bargeld oder andere Sachgüter. Die Folgesteuern vom Besitz des Edelmetalls sind dann von der Menge und der Änderung des Wertes abhängig – hängen jedoch nicht mit dem Erbsteuerrecht zusammen.

So vererben Sie Immobilien und Grundstücke

Beim Vererben von Grundstücken und Immobilien gibt es neben den steuerlichen Konsequenzen und potentiellen Freibeträgen noch andere Punkte zu beachten: Damit der Erbe auch tatsächlich als Immobilieneigentümer geführt wird, muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Erbe eine entsprechende Änderung am Grundbucheintrag vorgenommen werden. Dies ist vollkommen kostenlos und wird beim zuständigen Grundbuchamt durchgeführt. Wird die Immobilie zeitnah nach der Vererbung verkauft, so kann eine entsprechende Änderung übersprungen werden – es ist jedoch immer sinnvoll, das Grundbuchamt diesbezüglich zu informieren.

Oftmals stellt sich auch die Frage, welche Rechte Pflichtteilsberechtigte eigentlich an einer Immobilien aus dem Nachlass haben. Tatsächlich sind hier keine Nutzungsrechte vorhanden, da der Pflichtteilsanspruch lediglich ausgezahlt wird – und zwar von den Erben. So muss der Wert sämtlicher Vermögenswerte aus dem Nachlass ermittelt werden, bevor dann der entsprechende Anteil ausgezahlt wird.

Übrigens: In den letzten Jahren wird immer öfter der tatsächliche Verkehrswert einer Immobilie angesetzt, um die Erbschaftssteuer zu berechnen, während in den letzten Jahrzehnten regelmäßig ein vereinfachter Ertragswert oder sogar lediglich der Einheitswert angesetzt wurde.

Im Gegensatz zu Immobilien lassen sich Edelmetalle unter mehreren Erben gut aufteilen



Das Erbe ausschlagen und Schulden vermeiden

Einer der häufigsten Fehler von Erben ist zu lange zu warten, bis sie eine Aufstellung über die Vermögensverhältnisse erstellen. Jedoch sollten Sie immer so schnell wie möglich zunächst einmal die Konten überprüfen, Erkundigungen bei Banken einholen und nach Möglichkeit die Papiere des Erblassers überprüfen. So können Sie nämlich am besten herausfinden, ob am Ende nicht doch mehr Schulden als Vermögen hinterlassen wurden und es somit nicht vielleicht besser wäre, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird. Bereiten Sie selbst Ihr Testament vor, so ist es sinnvoll Ihren Erben direkt eine Übersicht über die Vermögenswerte zu ermöglichen und entsprechende Papiere gegebenenfalls beim Notar zu hinterlegen oder an einem sicheren und gut auffindbaren Ort aufzubewahren.

Aus rechtlicher Sicht geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Erben nach sechs Wochen in der Lage sind zu beurteilen, wie genau das Erbe eigentlich aussieht und was der Stand der Dinge ist. Innerhalb dieser sechs Wochen können Sie sich überlegen, ob Sie das Erbe antreten möchten oder es ausschlagen wollen. Haben Sie sich offiziell entschieden, so gibt es jedoch kein Zurück mehr und Sie müssen mit Ihrer Entscheidung zurechtkommen. Als offizielle Entscheidung gilt übrigens bereits die Beantragung eines Erbscheins, sodass Sie sich Ihre weiteren Schritte entsprechend überlegen sollten. Zwar gibt es in einigen Ausnahmefällen die Möglichkeit eine Entscheidung noch einmal anzufechten, doch ist dies in der Praxis nur sehr schwer durchzusetzen. Ein Sonderfall ist zudem, dass das Recht, eine Erbschaft auszuschlagen, ebenfalls erblich ist. Im Klartext heißt das: Möchte ein Vater ein Erbe ausschlagen und verunglückt auf den Weg zum Gericht, so muss das Kind ebenfalls das Erbe ausschlagen.

Rückgängig machen einer Ausschlagung oder einer Annahme

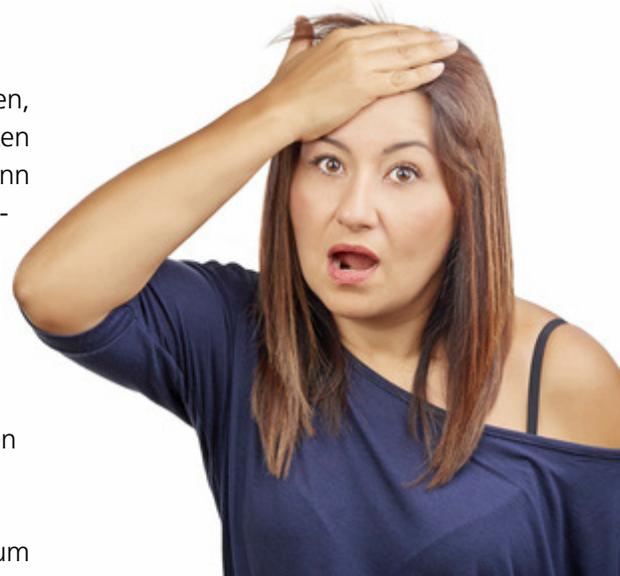
Sollten Sie zu vorschnell ein Erbe angenommen oder ausgeschlagen haben, so gibt es zwei Gründe die vom Gesetzgeber zur Anfechtung Ihrer ersten Entscheidung akzeptiert werden. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel, wenn Sie sich in irgendeiner Form geirrt haben und zum Beispiel Ihre Ausschlagung oder Annahme beim falschen Nachlassgericht abgegeben haben. Wussten Sie nicht, dass Sie mit dem Antritt des Erbes zahlreiche Aufgaben erfüllen müssen, die Sie jedoch gar nicht erfüllen können? Auch dann haben Sie die Möglichkeit Ihre erste Entscheidung noch einmal zu revidieren. Auch Miterben, von denen Sie bisher nichts wussten oder die Tatsache, dass Sie entgegen Ihres ersten Eindrucks gar keine Schulden erben, können als so ein Grund gelten.

Der zweite Grund betrifft Drohungen und Täuschungen: Wurden Sie zum Beispiel von potentiellen Miterben bedroht oder getäuscht? In solchen Fällen ist es immer sinnvoll, wenn Sie sich vorab mit einem Anwalt beraten, denn nicht selten entscheiden kleine Nuancen darüber, ob Sie nun Ihre Meinung noch einmal ändern dürfen oder nicht.

Beantragung einer Nachlassverwaltung

Obwohl die vom Gesetzgeber vorgesehen sechs Wochen nach einer ausreichenden Frist klingen, kommt es doch immer wieder zur Zeitnot: Ist das

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Erben nach sechs Wochen zur Beurteilung ihres Erbes in der Lage sind



Papierchaos unüberschaubar oder besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser vielleicht Steuern hinterzogen hat? Dann könnte die gesetzliche Frist schnell zu kurz werden. In einem solchen Fall sollten die Erben eine Nachlassverwaltung beantragen, die sich um diese Situationen kümmert und zudem dafür sorgt, dass der Erbe seine Erbschaft nicht ausschlagen muss. Die Nachlassverwaltung entzieht ihm zwar die Kontrolle über das Vermögen, dafür müssen Schulden jedoch auch nicht übernommen werden.

Die Nachlassverwaltung kann übrigens nicht nur von Erben beauftragt werden, sondern auch von Gläubigern: Haben diese nämlich das Gefühl, dass der Erbe die vorhandenen Schulden nicht begleichen möchte und lieber das Vermögen für anderen Sachen ausgibt, so ist die Beantragung legitim.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

Grundsätzlich kann alles vererbt werden, was im Nachlass des Erblassers enthalten ist. Das beinhaltet Bargeld, Kunstgegenstände und Immobilien, aber auch Schmuck, Edelmetalle und sogar Tiere gehören mit zum Erbe. Zudem werden auch Schulden vererbt, sodass es durchaus sinnvoll sein kann, eine Erbschaft abzulehnen. Bevor Sie jedoch eine Erbschaft annehmen oder ablehnen, sollten Sie sich die Konsequenzen genau überlegen, denn nur in wenigen Fällen ist es möglich, die Meinung noch einmal zu ändern. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, eine Nachlassverwaltung zu beantragen, die sich mit dem Nachlass des Erblassers auseinandersetzt. Dann spielt die sechswöchige Entscheidungsfrist, die vom Gesetzgeber für das Annehmen oder Ablehnen des Erbes gestattet wird, auch keine Rolle mehr.

VERERBEN ODER VERSCHENKEN – WAS IST SINNVOLLER?

Es gibt viele Gründe, die für das Verschenken sprechen und den Anschein mit sich bringen, dass das Vererben in der Regel die schlechtere Lösung darstellt. Doch tatsächlich lässt sich keine pauschale Aussage diesbezüglich treffen, denn während es einige Punkte gibt, die für eine Schenkung sprechen, gibt es auch viele Punkte, die das Vererben sinnvoller erscheinen lassen. Bei der Frage „Vererben oder verschenken?“ lässt sich also keine definitive Antwort geben, da die Methode, die bevorzugt werden sollte, immer von den eigenen Verhältnissen abhängt.

Natürlich können potenzielle Erben wie zum Beispiel die eigenen Kinder mehr mit Bargeld oder Wertgegenständen anfangen, wenn sie diese in ihren 30er- oder 40er-Lebensjahren erhalten. Sei es um ein Haus zu bauen, in eine größere Wohnung zu ziehen oder einen neuen Familienwagen zu kaufen – es gibt genügend Gründe, die für das Verschenken sprechen. Auch die Enkel profitieren davon, wenn Sie zum Beispiel während des Studiums oder der Ausbildung eine „Finanzspritze“ bekommen oder Sie den Enkeln das erste Auto finanzieren. Außerdem stellt das Verschenken zu Lebzeiten sicher, dass ungeliebte Verwandte auch tatsächlich „enterbt“ werden und sich nicht irgendwie einen größeren Anteil erschleichen. Doch was spricht eigentlich gegen das Verschenken zu Lebzeiten und worauf sollten Sie unbedingt achten?

Schenkungssteuer und Steuerfreibeträge

Ein häufig genanntes Argument für die Schenkung zu Lebzeiten ist das Sparen der Erbschaftssteuer, die gerade bei hohen Beträgen schnell stark zuschlagen kann. Tatsächlich fällt beim Verschenken keine Erbschaftssteuer an – Steuern sparen ist trotzdem nicht möglich. Denn der Gesetzgeber

Beim Verschenken fällt keine Erbschaftssteuer an. Steuern sparen ist trotzdem nicht möglich

greift in so einem Fall auf die sogenannte Schenkungssteuer (siehe Kapitel 3) zurück, die sich an der Erbschaftssteuer orientiert. Wer sich also steuerliche Vorteile erhofft, der wird hier enttäuscht werden. Jedoch gibt es entsprechende Freibeträge, so dass Kinder erst ab einer Summe von über 400.000 Euro Steuern zahlen müssen und Ehepartner sogar bis zu 500.000 Euro steuerfrei geschenkt bekommen dürfen. Es macht also steuerlich keinen Unterschied, ob vererbt oder verschenkt wird.

Die Zehn-Jahres-Frist

Wer langfristig plant, der kann allerdings tatsächlich Steuern sparen und seinen Verwandten etwas Gutes tun: Dank der sogenannten Zehn-Jahres-Frist ist es möglich, alle zehn Jahre erneut auf die steuerlichen Freibeträge zurückzugreifen. Besitzt ein Ehepaar zum Beispiel 700.000 Euro und möchte diese dem einzigen Sohn vermachen, so können Sie bis zu 400.000 Euro steuerfrei verschenken und zehn Jahre später die restlichen 300.000 Euro erneut schenken oder vererben, ohne dass weitere Steuern anfallen. Diese Variante ist natürlich nur für Menschen sinnvoll, die langfristig planen und diese Zehn-Jahres-Frist auch tatsächlich nutzen können. Wer vor dem Ablauf dieser zehn Jahre stirbt und seinen zuvor beschenkten Erben Geld hinterlässt, der spart keine Steuern – denn der überschüssige Betrag muss trotzdem besteuert werden.

Freibeträge gegenüber beiden Elternteilen

Findige Menschen stellen sich natürlich die Frage, ob der steuerliche Freibetrag gegenüber dem Elternpaar gilt oder ob jeder Elternteil einzeln schenken könnte. Tatsächlich ist letzteres möglich, so dass im oben genannten Fall zum Beispiel die Mutter 350.000 Euro verschenken könnte und der Vater ebenso. Dies funktioniert jedoch in einigen Sonderfällen wie zum Beispiel beim Berliner Testament nicht, da hier zunächst der noch lebende Ehepartner das Erbe bekommt und erst nach dessen Ableben die Kinder erben. Wer also Steuern sparen möchte, der sollte sich genau informieren, welche Erbvariante in Frage kommt und ob ein Schenken nicht vielleicht tatsächlich sinnvoller ist – vor allem über mehrere Jahrzehnte hinweg betrachtet.

So verschenken Sie Immobilien

Nicht selten arbeiten Menschen viele Jahrzehnte, um ein einst gebautes Haus abzubezahlen und es nach Möglichkeit ohne viel Streit und steuerliche Probleme an Ihre Nachkommen zu vererben. Das mag nicht immer einfach sein, denn beim Anrecht auf das gebaute Haus gibt es häufig Streit unter den Kindern. Wer diesem Problem entgegenwirken möchte und vorab seine Angelegenheiten regelt, der kann durch eine Schenkung solche Erbstreitereien vermeiden und seinen Willen noch zu Lebzeiten klar äußern. Allerdings können auch hier Probleme auftreten, zum Beispiel wenn der Beschenkte frühzeitig verstirbt oder in eine Insolvenz gerät. Aus Sicherheitsgründen ist es also sinnvoll, wenn vorab ein Vertrag aufgesetzt wird, der diese Situationen festhält und dafür sorgt, dass in einem solchen Fall die Immobilie wieder an den einstigen Schenker übertragen wird.

Außerdem sollten Immobilien, die noch selbst genutzt werden, am besten erst nach dem Tod vererbt werden. Denn einmal verschenkt wurden sämtliche Rechte übertragen und ein etwaiges Verkaufen, Vermieten oder anderweitige Nutzung könnte problematisch werden. Auch eine beglaubigte

*Nur wer beim
Schenken lang-
fristig plant, kann
etwas Steuern
sparen*



Vorsorgevollmacht könnte ein sinnvolles Dokument sein, denn mit ihrer Hilfe können die Bevollmächtigten das Haus noch zu Lebzeiten verkaufen – zum Beispiel um Rechnungen für die Pflege zu begleichen. Ohne diese Vollmacht müsste ein Verkauf über das Betreuungsgericht abgewickelt werden, was mehrere Wochen oder gar Monate dauern kann. Eine Schenkung macht auch dann keinen Sinn, wenn das Haus noch nicht voll abbezahlt wurde.

Rückfallklausel im Schenkungsvertrag einbauen

Eine gängige Methode bei der Schenkung von Immobilien ist der Einbau von sogenannten Hintertürchen, die juristisch als „Rückfallklauseln“ bekannt sind. Diese Klauseln greifen, wenn zum Beispiel die bereits erwähnten Fälle einer Insolvenz des Schenkers oder eines vorzeitigen Todes des Beschenkten eintreten. So wird verhindert, dass die Immobilien vielleicht Erben zukommen, die die Immobilie nicht erben sollen. Eine ähnliche Klausel sollte auch im Falle einer Scheidung vorhanden sein, wenn die Immobilie zum Beispiel aus steuerlichen Gründen an den Ehepartner übertragen wurde. So gibt es bei einer Scheidung keinen Streit um die Immobilie und klare Verhältnisse mache vieles einfacher. Solche Rückfallklauseln sind übrigens nicht nur für Immobilien sinnvoll, sondern für sämtliche Wertgegenstände.

Die Nachteile einer Schenkung

Tatsächlich gibt es nur wenige, jedoch gravierende Gründe, die gegen eine Schenkung sprechen. So gibt es keine steuerlichen Vorteile (abgesehen von der Zehn-Jahres-Frist), wodurch eine Schenkung lediglich eine „Zeitersparnis“ mit sich bringt – die potentiellen Erben erhalten die Werte noch zu Lebzeiten des Schenkenden. Außerdem gilt die Regel: „Geschenkt ist geschenkt.“ Wer also einmal seine Wertgegenstände verschenkt hat, kann normalerweise nicht mehr darauf zurückgreifen. Ausnahmen bieten entsprechende Klauseln in Verträgen, die zum Beispiel greifen, wenn der Schenkende verarmt oder in eine Insolvenz rutscht. Somit ist einmal der Nachteil für den Schenkenden gegeben, dass er sich genau überlegen sollte, wem er etwas schenkt und was verschenkt wird. Sollte zum Beispiel eine Immobilie verschenkt werden und diese nicht nach den Vorstellungen des Schenkers Verwendung finden, so hat er nur Einfluss darauf, wenn entsprechende vertragliche Regelungen greifen. Es gibt aber auch einen Nachteil für Beschenkte, denn ist ein entsprechender Vertrag vorhanden und wird das Verschenkte zurückgefordert, so kann dies gravierende Einflüsse auf das Leben des Beschenkten haben. Eventuell hat er das geschenkte Geld bereits ausgegeben oder das alte Haus verkauft und ist in die geschenkte Immobilie gezogen. Sollte es zu einem familiären Streit kommen, so hat der Schenker in der Regel jedoch kein Anrecht auf eine Rückforderung, was ebenfalls bedacht werden sollte.

Wer einmal seine Wertgegenstände verschenkt hat, kann normalerweise darauf nicht mehr zurückgreifen



DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

Es gibt vor allem private Gründe, die für das Schenken statt dem Vererben sprechen. Aus steuerlicher Sicht macht es keinen Unterschied, ob Bargeld und Wertgegenstände wie Immobilien, Schmuck und Co. verschenkt oder vererbt werden – die Steuern und Freibeträge sind in beiden Fällen gleich. Einziger Unterschied ist die Zehn-Jahres-Frist, denn alle zehn Jahre kann erneut im Rahmen des Freibetrags steuerfrei verschenkt werden. Allerdings bringt das Schenken auch einige Nachteile mit sich und es ist immer sinnvoll, wenn eine Schenkung mit entsprechenden Verträgen und Klauseln abgesichert wird.

UNSER FAZIT:

Das Erbrecht ist ein weites Feld und nicht ohne Grund gibt es Anwälte und Notare, die sich genau auf diesen Bereich spezialisiert haben. Während die meisten Laien ein einfaches Testament handschriftlich aufschreiben und sich bezüglich der steuerlichen Freibeträge informieren können, wird es gerade beim Verschenken oder Vererben von Immobilien schnell kompliziert. Auch das Thema Kunstgegenstände oder andere Wertgegenstände ist nicht immer einfach, sodass Sie hier im Notfall einen Fachmann hinzuziehen sollten.

Grundsätzlich gilt, dass ein Testament keine Pflicht ist, denn sollte ein solches Dokument nicht vorhanden sein oder nur unzureichende Informationen bieten, so greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Diese ist in mehrere Ordnungen aufgeteilt und vor allem Ehepartner und Kinder profitieren als erstes. Das gilt übrigens auch im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer, denn die Freibeträge sind vor allem für Ehepartner und direkte Nachkommen mit 500.000 Euro beziehungsweise 400.000 Euro recht hoch.

Ein häufiges Problem bei der Vergabe des Nachlasses ist, das im Testament zwar mehrere Einzelstücke an geliebte Verwandte verteilt werden, jedoch der große Rest nicht weiter erwähnt wird. So kommt es oftmals zu langwierigen und kostspieligen Nachforschungen, damit sämtliche Wertgegenstände gegeneinander aufgerechnet werden können – denn nur so ist eine gerechte und rechtlich einwandfreie Verteilung des Erbes möglich. Möchten Sie also Ihren Erben solche Probleme und Kosten ersparen, so ernennen Sie entweder einen Alleinerben oder teilen Sie das Erbe so auf, dass keine langen Nachforschungen durchgeführt werden müssen. Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn Sie eine Aufstellung von sämtlichen Vermögenswerten dem Testament beilegen oder in Ihrer Wohnung an einem leicht auffindbaren Ort aufbewahren. So können die Erben nämlich schnell entscheiden, ob sie das Erbe überhaupt antreten wollen oder ob nicht doch negative Konsequenzen durch Schulden oder Steuern auftreten würden.

Ein oft auftauchender Punkt ist das Schenken zu Lebzeiten statt des Vererbens nach dem Tod: Tatsächlich gibt es steuerlich kaum Vorteile, denn die Schenkungssteuer und die entsprechenden Freibeträge sind mit der Erbschaftsteuer und deren Freibeträgen gleich. Lediglich bei Schenkungen über mehrere Jahrzehnte hinweg gibt es steuerliche Vorteile. Dafür hat eine Schenkung zu Lebzeiten den Vorteil, dass Ihre Verwandten bereits früher etwas mit den Immobilien oder dem Geld anfangen können – was allerdings auch den Nachteil mit sich bringt, dass Sie selbst keinen Zugriff mehr auf diese Werte haben. Aus diesem Grund sollten Sie etwaige Verträge mit entsprechenden Klauseln versehen, damit die verschenkten Güter nicht zweckentfremdet werden.

Letztendlich sollten Sie im Zweifelsfall immer einen Anwalt oder Fachmann zu Rate ziehen, denn nur dann können Sie Ihre letzten Angelegenheiten rechtlich einwandfrei klären und zudem unnötigen Erbstreitereien vorbeugen.

Das Erbrecht ist ein weites Feld und nicht ohne Grund gibt es Anwälte und Notare, die sich genau auf diesen Bereich spezialisiert haben

